

ENERGIEAUSWEIS – ÜBERGABEBESTÄTIGUNG

Bestätigung des Käufers über Vorlage und Erhalt (§ 80 GEG)

Objekt / Liegenschaft: _____

Käufer: _____

Angaben zum Energieausweis

Art: ☐ Bedarfsausweis ☐ Verbrauchsausweis

Registriernummer: _____

Ausstellungsdatum: _____ gültig bis: _____

Bestätigung des Käufers

☐ Der Energieausweis (bzw. eine Kopie) wurde mir spätestens bei der Besichtigung vorgelegt am: _____

☐ Eine Kopie des Energieausweises wurde mir übergeben am: _____

Hinweis (§ 80 Abs. 4 GEG): Bei einem Wohngebäude mit höchstens zwei Wohnungen kann der Käufer nach Übergabe des Energieausweises ein informatorisches Beratungsgespräch mit einer ausstellungsberechtigten Person führen, sofern ein solches unentgeltlich angeboten wird.

Rechtliche Klarstellung. Diese Bestätigung dient allein dem Nachweis, dass der Energieausweis nach § 80 GEG vorgelegt und übergeben wurde. Der Energieausweis hat informatorischen Charakter; die darin enthaltenen Angaben und Energiekennwerte stammen von der ausstellungsberechtigten Person bzw. vom Eigentümer. Der Makler hat diese Angaben nicht überprüft und übernimmt hierfür keine Gewähr. Mit dieser Bestätigung wird weder eine Beschaffensvereinbarung noch eine Garantie zum energetischen Zustand des Gebäudes begründet (§ 434 BGB); ein Verzicht auf Rechte des Käufers ist damit nicht verbunden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Käufer

Übergeben durch – Rothenschloss GmbH